

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2014

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

## I. Netznutzungsentgelte

### 1. Netzentgelte für Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Lastgangzählung – Haushaltsbedarf, beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf (§ 3 Nr. 22 EnWG)

Entgelte für Netznutzung	Arbeitspreis	Grundpreis je Zähler
Entnahme ohne Leistungsmessung	5,00 ct/kWh	20,00 €/a
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen	2,00 ct/kWh	–
Netzentgelt für unterbrechbare Versorgungseinrichtungen, § 14a EnWG	2,00 ct/kWh	–

zuzüglich Konzessionsabgabe (II.1.), zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.3.), zuzüglich Mess- und Abrechnungspreise (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-E (II.5), zuzüglich der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (II.6.), zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen MwSt. (zurzeit 19%)

### 2. Netzentgelte für Entnahme mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreis)

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	Entgelte für Netznutzung für < 2.500 h/a		Entgelte für Netznutzung für > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung, 10 kV	2,16 €/kW a	2,72 ct/kWh	55,16 €/kW a	0,60 ct/kWh
Mittelspannung auf Niederspannung	2,92 €/kW a	3,61 ct/kWh	77,00 €/kW a	0,65 ct/kWh
Niederspannung, 0,4 kV	4,68 €/kW a	4,77 ct/kWh	97,30 €/kW a	1,07 ct/kWh

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöht sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung wie folgt:

Entnahme MSP, Messung NSP	3,00%
---------------------------	-------

zuzüglich Konzessionsabgabe (II.1.), zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.3.), zuzüglich Mess- und Abrechnungspreise (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-E (II.5), zuzüglich der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (II.6.), zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen MwSt. (zurzeit 19%)

### 3. Entgelte für Messung und Abrechnung

#### a) Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Messeinrichtung		
	Messdienstleistung	Messstellenbetrieb**	Abrechnung
<b>Mittelspannungslastgangzählung</b> Wandlersatz, Strom, Mittelspannung Wandlersatz, Spannung, Mittelspannung	190,00 €/a	140,00 €/a 125,00 €/a 125,00 €/a	190,00 €/a
<b>Niederspannungslastgangzählung</b> Wandlersatz, Strom, Niederspannung	190,00 €/a	140,00 €/a 40,00 €/a	190,00 €/a

Für reine EEG-Einspeisezähler ohne Entnahme entfällt die Preiskomponente „Abrechnung“.

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2014

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

## b) Entnahme ohne Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Messeinrichtung		
	Messdienstleistung*	Messstellenbetrieb**	Abrechnung*
Eintarifzähler	2,10 €/a	7,30 €/a	11,50 €/a
Zweitarifzähler	2,40 €/a	10,00 €/a	12,00 €/a
Elektronischer Zähler	2,40 €/a	10,00 €/a	12,00 €/a
Wandlersatz, Strom, Niederspannung	-	37,42 €/a	-
Tarifschaltung	-	26,99 €/a	-

## c) Einspeisung ohne Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Messeinrichtung		
	Messdienstleistung*	Messstellenbetrieb**	Abrechnung*
Eintarifzähler, Einspeisung	-	7,30 €/a	-
Elektronische Zähler, Einspeisung	-	10,00 €/a	-
<b>Zweirichtungszähler</b>			
Entnahme	2,10 €/a	10,00 €/a	12,00 €/a
Einspeisung	-	10,00 €/a	-
Wandlersatz, Strom, Niederspannung	-	37,42 €/a	-
Tarifschaltung	-	26,99 €/a	-

\*Preise gelten für jeweils einen Vorgang pro Jahr; Wünscht der Kunde/Lieferant z.B. eine monatliche Abrechnung, fällt der Preis für Messdienstleistung und Abrechnung jeweils zwölfmal an.

\*\*Preis für den Messstellenbetrieb ohne Preis für die Messdienstleistung

Für EEG-Messeinrichtungen für die Überspeisungsrichtung werden die Preiskomponenten „Messdienstleistung“ und „Abrechnung“ nicht erhoben.

Preis für Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 3a und Abs. 3b EnWG (Funktionalität: tatsächlicher Energieverbrauch und tatsächliche Nutzungszeit) auf Anfrage.

## II. Sonstige Preise

### 1. Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Hertener Stadtwerke GmbH derzeit:

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlast	1,59 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,61 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11 ct/kWh

Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegen, zahlen keine Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 5 KAV). Dies ist per Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.

### 2. Blindstrommehrbedarf

Blindstrom	0,92 ct/kvarh
------------	---------------

Blindstrom wird je zusätzlich gelieferter kvarh für die Messperiode in Rechnung gestellt, in denen die Blindarbeit mehr als 50% der Wirkarbeit beträgt.

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2014

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

## 3. Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Entgelte für Netznutzung:

	Verbrauch	KWK-Aufschlag
Kategorie A	Für die ersten 100.000 kWh	0,178 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 100.000 kWh	0,055 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 100.000 kWh	0,025 ct/kWh

**Kategorie A:** Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

**Kategorie B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,055 ct/kWh.

**Kategorie C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüfertestat zu erbringen.

## 4. Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV

Zusätzlich zu den o.a. Preisen ist die jeweils geltende Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV in folgender Höhe zu entrichten. Die Umlage für 2014 wird ab dem 01.01.2014 vom Letztverbraucher in folgender Höhe erhoben.

	Verbrauch	§ 19 StromNEV Umlage*
Kategorie A	Für die ersten 100.000 kWh	0,092 ct/kWh
Kategorie A+	Für oberhalb von 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh	0,482 ct/kWh
Kategorie A++	Für oberhalb von 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh	0,532 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,05 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,025 ct/kWh

**Kategorie A:** Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

**Kategorie A+:** Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

**Kategorie A++:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

**Kategorie B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

**Kategorie C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

## 5. Kostenumwälzung im Zusammenhang mit der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG

Zusätzlich zu den o.a. Preisen sind die jeweils geltenden Umlagen nach § 17 f EnWG zu entrichten. Die Umlage für 2014 wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

	Verbrauch	Offshore-Umlage
Kategorie A	Für die ersten 1.000.000 kWh	0,25 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,05 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,025 ct/kWh

**Kategorie A:** Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

**Kategorie B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,05 ct/kWh.

**Kategorie C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüfertestat zu erbringen.

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2014

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

## 6. Kostenumwälzung im Zusammenhang mit § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2014 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2014 sowie der bisher in 2013 angefallenen und bis zum Jahresende prognostizierten Kosten. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Jahr	Umlage
2014	0,009 ct/kWh

Die Entgelte nach Ziffer I. 1. und I. 2. verstehen sich zzgl. der hier aufgeführten gesetzlichen Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.

## III. Weitere, nicht genehmigungsbedürftige Preise

### 1. Messwertübertragung

manuelle Ablesung/Modem mit GSM-Übertragung	96,00 €/Jahr
Analog-Modem mit Telefonanschluss durch die Hertener Stadtwerke GmbH	192,00 €/Jahr

### 2. Zahlungsverzug des Lieferanten

Im Falle des Zahlungsverzuges wird dem Lieferanten folgende Pauschale in Rechnung gestellt

Mahnung	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Diese Pauschale unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8%-Punkte über dem Basiszinssatz

### 3. Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten

#### a) Sperrankündigung im Auftrag des Lieferanten

Erstellung des Schreibens	11,50 Euro
---------------------------	------------

#### b) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Bei vorhandener Trenneinrichtung	41,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

#### c) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	41,00 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	61,50 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	20,50 Euro

## IV. Mehrwertsteuer-Hinweis

Die unter I, II, III.1 und III.3 genannten Preise sind Nettopreise; die jeweils gültige Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) wird dem jeweiligen Gesamtbetrag hinzugerechnet.